

Herrn / Frau

Amt für öffentliche Ordnung
Dezernat IV

Adresse: Basler Str. 2
79100 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4870
Telefax: 0761 / 201 - 4893/4897
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: Polizei-und-Gewerbebehoerde@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen
32.3.1

Ihnen schreibt
Frau Sester

Freiburg, den
25.09.2011

Platzverweis für einen Teilbereich der Gemarkung der Stadt Freiburg

Auf Grund Ihres bisherigen Verhaltens treffen wir folgende

Entscheidung:

- I. Es wird Ihnen untersagt, sich ab sofort bis 25.09.2011, 14.00 Uhr, auf dem Teilbereich der Gemarkung der Stadt Freiburg, begrenzt durch Hermann-Mitsch-Straße - Granadaallee - Elsässer Straße – Güterbahnstrecke – mit Ausnahme der Grundstücke Flurstück Nr. 8790/13 und 8790/16 und des Zugangs zu diesen über die Straße Am Eselwinkel –aufzuhalten bzw. diesen zu betreten. Der Bereich ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Rechtsgrundlage:

§§ 27a Abs. 1, 49 – 52 Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG)

- II. Die sofortige Vollziehung der Entscheidung unter Ziffer I dieser Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Ein eventuell eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

- III. Für den Fall, dass Sie gegen das Verbot unter Ziffer I dieser Verfügung verstoßen, drohen wir Ihnen das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs (z.B. Ingewahrsamnahme) an.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 18, 19, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG)

IV. Begründung

Während seines Aufenthalts in Deutschland wird Papst Benedikt der XVI. am 24. und 25.09.2011 in Freiburg weilen. Zur zentralen Veranstaltung auf dem Flugplatzgelände am Sonntag, den 25.09.2011 werden ca. 100.000 Teilnehmer/innen und zahlreiche Ehrengäste erwartet. Der Papst wird dort eine heilige Messe feiern mit anschließender Ansprache. Für die Stadt Freiburg stellt der Besuch des Papstes ein einmaliges historisches Ereignis dar.

Um die persönliche Sicherheit des Papstes und auch um die Sicherheit der erwarteten Gäste in der Stadt über die gesamte Besuchsdauer zu gewährleisten, sind polizeiliche Sicherheitszonen, Allgemeinverfügungen zu den Veranstaltungsortlichkeiten und verkehrsrechtliche Anordnung getroffen worden.

1. Gefahrenbereich Eselwinkel

Unmittelbar angrenzend an eine der ausgewiesenen Protokollstrecken und angrenzend an die für das Ereignis eingerichtete Führungsstelle Rettungswesen siedelt im Bereich des Eselwinkel eine Wagenburg. Der Siedlungsbereich dieser Wagenburg liegt nur 300 m vom Veranstaltungsgelände entfernt und ca. 600 m von den eingerichteten Besucherplätzen für den Gottesdienst und der eigens für diesen Zweck errichteten Altarinsel. Diese Wagenburg besteht nach derzeitigen Erkenntnissen des Polizeivollzugsdienstes aus mehr als 80 Fahrzeugen.

Die Wagenburg verfügt derzeit über kein privatrechtliches Nutzungsrecht im Sinne eines Miet-/Pachtvertrages. Der zwischen der Stadt Freiburg und dem Verein Schattenparker geschlossene Pachtvertrag über Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 8790/13 und 8790/16 ist seit dem 31.08.2011 wegen Fristablaufs außer Kraft getreten. Zum Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages ist es bisher noch nicht gekommen. Tatsächlich werden in erheblichem Umfang zusätzliche Flächen belegt.

Der Polizeibehörde sind namentlich 58 Personen bekannt, die unter der Wohnanschrift Am Eselwinkel 7 gemeldet sind, also dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Von dieser Personengruppe sind 27 Personen strafrechtlich in Erscheinung getreten. Es handelt sich dabei u.a. um Verstöße gegen das Betäubungsmittelrecht, das Versammlungsgesetz, aber auch um Körperverletzungsdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Hausfriedensbruch. Zwischen dieser Wagenburg und autonomen Gruppen, insbesondere zum sog. "Kommando Rhino" bestehen enge personelle Verbindungen. Im Zusammenhang mit der Anfang August 2011 im Stadtteil Vauban erfolgten Räumung eines von dieser Gruppe besetzten Geländes kam es zu gewalttätigen Übergriffen, Brandstiftungen und weiteren Straftaten. Bei der Besetzung eines privaten Grundstückes im Stadtteil Zähringen am 12.08.2011 waren Bewohner der Wagenburg Eselwinkel beteiligt. Bewohner dieser Wagenburg waren am 17.08.2011 auch bei einem begangenen Hausfriedensbruch im Amt für öffentliche Ordnung beteiligt. Am Wochenende des 27./28.08.2011 kam es auf einem städtischen Grundstück in Hochdorf zu einem Hausfriedensbruch und nachfolgendem Siegelbruch an einem beschlagnahmten Wagenburgfahrzeug. In der Nähe des Tatortes wurde ein vertetungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins Schattenparker mit Gegenständen festgestellt, die zuvor auf dem besetzten

Grundstück verwendet wurden. Um Ruhestörungen zu verhindern hat die Stadt Freiburg als Polizeibehörde und als Eigentümerin der belegten Liegenschaften eine auch im Internet beworbene öffentliche Musikveranstaltung für das Wochenende 16.09./17.09.2011 untersagt. Die Musikveranstaltung hat dennoch mit einem Teilnehmerkreis von ca. 100 Personen und verschiedenen Musikgruppen stattgefunden. Lärmmessungen vor Ort zur Nachtzeit ergaben Pegelwerte von über 70 db(A). Am 17.09.2011 gegen 10.00 Uhr hielten sich mehrere verummte Personen aus dem Bereich Eselwinkel verbotenerweise auf der Start- und Landebahn des Flugplatzes auf.

2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (FTG) sind an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Gem. § 7 Abs. 2 FTG sind an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen während des Hauptgottesdienstes verboten: öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören; alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen; öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird. Eine weitergehende Schutzvorschrift enthält § 10 Abs. 2 FTG, wonach an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen öffentliche Tanzunterhaltungen von 3.00 bis 11.00 Uhr verboten sind. Diese Schutzvorschriften sind eine Ausformung von Art. 4 Abs. 2 GG als Auftrag an alle staatlichen Stellen, die ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten.

Die Polizeibehörde geht derzeit von einer (einfachen) Gefahrenlage aus, dass es vor und während des Gottesdienstes bzw. des Nachprogramms auf dem Flugplatz zu Störungen aus der Wagenburg kommt. Störungsszenarien sind lautstarke Musik, Lärm, Feuer, Rauch usw.. Nach Einschätzung der Polizeibehörde besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer derartigen Störung und nicht nur eine bloße Möglichkeit im Sinne eines Gefahrenverdachtes. Aufgrund der vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse handelt es sich bei diesen Wagenburgbewohnern um ein störergeneigtes Publikum. Eine besondere Gefährdungslage anlässlich des Papst – Gottesdienstes liegt in den Verbindungen und den teilweise personellen Überschneidungen der Wagenburgbewohner mit der autonomen Szene. Diese hat auf ihrer Internetseite linksunten.indymedia.com wiederholt zu papstfeindlichen Aktionen ausdrücklich aufgerufen. Auf der Internetseite der Schattenparker am Eselwinkel wird für „Aktuelles“ auf die Seite von indymedia mit einem Link verwiesen. Aufgrund dieser objektiven Umstände muss mit entsprechenden Störungen der Veranstaltung, die von den Wagenburgbewohnern am Eselwinkel ausgehen, gerechnet werden.

Im Hinblick auf den Wahrscheinlichkeitsgrad der Gefahrenlage kommt die Polizeibehörde zum Ergebnis, dass eine Störung des Gottesdienstes entsprechend den genannten Szenarien zu einem irreversiblen Schadensereignis führen würde. Denn es handelt sich bei der zu schützenden Veranstaltung nicht um einen sich regelmäßig z. B. jeweils sonntäglich wiederholenden Gottesdienstes sondern, wie eingangs ausgeführt, um ein für die Stadt Freiburg anstehendes Jahrhundertereignis.

Die Veranstaltung findet weltweite Aufmerksamkeit. Eine Störung dieses Gottesdienstes könnte nicht (mehr) wiedergutmacht werden. An die Wahrscheinlichkeit der konkreten Gefahr sind deshalb angesichts des drohenden Schadens geringere Anforderungen zu stellen.

Sie hielten sich im Bereich dieser Wagenburg auf. Um die beschriebenen Störungen zu unterbinden, wird Ihnen für den Einzugsbereich der kirchlichen Veranstaltung ein Platzverweis erteilt. Sie müssen sich außerhalb des Bereichs, begrenzt durch Hermann-Mitsch-Straße - Granadaallee - Elsässer Straße - Güterbahnstrecke, mit Ausnahme der Grundstücke Flurstück Nr. 8790/13 und 8790/16 und der Zugang hierzu über die Straße Am Eselwinkel, aufhalten. Falls Sie gegen diese Auflage verstoßen, müssen Sie mit einer Gewahrsamnahme durch die Polizei rechnen.

Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, eine Störung des Gottesdienstes zu verhindern. Andere polizeiliche Eingriffsoptionen drängen sich nicht auf und sind auch nicht ersichtlich.

Die Einschränkungen sind befristet bis Sonntag, 25.09.2011, 14.00 Uhr.

VIII. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung war im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend geboten. Zum Schutz der kirchlichen Veranstaltung und damit des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage ist bei der beschriebenen Gefahrenlage unverzüglich einzugreifen. Es kann gerade im Hinblick auf die Bedeutung des Großereignisses für die Stadt Freiburg nicht hingenommen werden und ist auch mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, dass einzelne Personen durch Begehung von Ordnungswidrigkeiten die Rechte der Allgemeinheit verletzen. Dass eine solche Gefahr gegeben ist, ist durch das beschriebene Verhalten der Personen belegt.

In Anbetracht der angekündigten Störaktionen musste Ihr privates Interesse, den Einzugsbereich der kirchlichen Veranstaltung zu betreten und sich dort aufzuhalten, hinter dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zurückstehen. Ohne die Anordnung des sofortigen Vollzugs wäre die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendige Verhinderung von Störungen des Gottesdienstes durch einen eventuellen Widerspruch schon aus zeitlichen Gründen nicht zu vollziehen.

Die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs ist geboten, da für den Fall, dass dennoch Störungshandlungen stattfinden, nur mit diesem Zwangsmittel diese Verfügung sofort vollzogen werden kann. Andere Zwangsmittel sind nicht geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung, Basler Straße 2, 79100 Freiburg i. Br., Zimmer 422, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

ausgehändigt

am:

durch: